

Bebauungsplan Nr. 1909 „Lindenallee“
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz
im Fachbereich Umwelt und Stadtgrün

Planung

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Isernhagen-Süd. Für das Gebiet besteht zurzeit kein Bebauungsplan und die Zulässigkeit von Vorhaben wird durch § 34 BauGB geregelt. Entsprechend der im Plangebiet gegebenen städtebaulichen Struktur, die größtenteils durch freistehende Ein- und Zweifamilienhäuser geprägt ist, ist die Ausweisung allgemeiner Wohngebiete (WA) vorgesehen.

Es soll das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden.

Bestandsaufnahme und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes

Im Plangebiet herrscht überwiegend Wohnnutzung vor. Das Gebiet ist gut durchgrünt, teilweise findet sich alter und erhaltenswerter Baumbestand.

Es liegen derzeit keine Informationen zum Vorkommen von gefährdeten oder planungsrelevanten Tier- oder Pflanzenarten vor. Die Gehölze bieten jedoch beispielsweise Vögeln der Siedlungs- und Gartenbiotop ein Brut-, Rast- und Nahrungshabitat. Alte Bäume mit Höhlungen können potenziell von Fledermäusen als Quartier genutzt werden. Gebäudebewohnende Tierarten finden im Gebäudebestand potenzielle Lebensräume.

An der nordöstlichen Grenze schließt ein nach § 30 BNatSchG und § 24 NNatSchG geschützter Biotop an das Gebiet an, der auf dem Grundstück Wietzendiek 24 mit einem kleinen Flächenanteil in das Plangebiet hineinragt. Diese Teilfläche ist auch Teil des Landschaftsschutzgebietes „Obere Wietze“ (LSG-H11), welches östlich an das Plangebiet angrenzt. Der nördliche Teil des Grundstücks Varrelheide 19B liegt ebenfalls mit einer kleineren Teilfläche Fläche innerhalb des LSG. Die beiden Flächen, die innerhalb des LSG liegen, sind nachrichtlich zu übernehmen.

Aufgrund der Lage im Übergangsbereich zum Landschaftsraum zeichnet sich das Plangebiet durch eine hohe Aufenthaltsqualität und Relevanz für das Landschaftsbild aus. Insbesondere die Gehölzbestände entlang der östlichen Siedlungskante sind von besonderer Bedeutung und bilden in weiten Teilen einen harmonischen Übergang zur freien Landschaft.

Die vorhandenen Grünstrukturen leisten einen Beitrag zum bioklimatischen Ausgleich und zur Niederschlagsretention. Das Plangebiet befindet sich laut Klimaanalysekarte der LHH im Einwirkungsbereich der angrenzenden Kaltluftentstehungsgebiete mit dem Ziel der Erhaltung einer guten Durchlüftung.

Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild

Auswirkungen im Sinne erheblicher Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt oder für das Landschaftsbild sind nicht erkennbar. Durch den Bebauungsplan kann die Bebaubarkeit der Grundstücke partiell besser gesteuert werden, so dass auch wertvoller Baumbestand besser geschützt werden kann. Auch der mögliche Versiegelungsgrad der Grundstücke kann so besser begrenzt werden.

Eingriffsregelung

Die Eingriffsregelung findet keine Anwendung.

Die Regelungen der Landschaftsschutzgebietsverordnung und des gesetzlichen Biotopschutzes finden auf den betroffenen Grundstücksflächen innerhalb des Plangebietes Anwendung und sind zu beachten.

Artenschutz

Die artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 BNatSchG finden uneingeschränkt Anwendung und sind zu beachten. Artenschutzrechtliche Hindernisse für die Realisierung der Planung sind nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Das Plangebiet ist Lebensraum für zahlreiche Vogelarten und die unmittelbar östlich angrenzenden Flächen wurden als Flächen mit besonderer Bedeutung für Brutvögel erfasst. Zur Vermeidung von Vogelschlag an transparenten und/oder spiegelnden Bauelementen sollten Festsetzungen im Bebauungsplan erfolgen, wonach für Fassaden keine glänzenden oder stark spiegelnden Materialien zulässig sind. Große zusammenhängende Glasflächen an Außenfassaden und transparente Bauteile sind in ihrer Spiegelwirkung und Durchsichtigkeit wirksam zu reduzieren. Lösungen zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasflächen können den gängigen Empfehlungen der Schweizer Vogelwarte entnommen werden.

Aufgrund der Lage im Übergangsbereich zur freien Landschaft sollten zudem Festsetzungen zur Außenbeleuchtung und den Insektenschutz getroffen werden. Demnach sollten zukünftig nur Leuchtmittel mit einer Hauptintensität des Spektralbereiches über 500 nm bzw. maximalem UV-Licht-Anteil von 0,02 % zulässig sein. Beleuchtungen sind möglichst sparsam zu wählen und Dunkelräume sind zu erhalten. Es sind geschlossene Lampenkörper mit Abblendungen nach oben und zur Seite zu verwenden, so dass das Licht nur direkt nach unten strahlt. Fassadenbeleuchtungen sind nach unten auszurichten und Bodeneinbauleuchten, die das Licht nach oben abstrahlen, sind zu vermeiden. Blendwirkungen in angrenzende Gehölzbestände sind zu vermeiden.

Wir weisen darauf hin, dass sich die Landeshauptstadt Hannover durch den Beitritt zum „Insekten-Bündnis für Hannover“ (DS Nr. 2850/2020) dazu verpflichtet hat, im Rahmen der Bauleitplanung die Belange des Insektenschutzes besonders zu berücksichtigen.

Private, nichtüberbaubare Grundstücksflächen sind mit Ausnahme von Zufahrten, Stellplätzen und Wegen gärtnerisch anzulegen. Das Anlegen von sogenannten Kies-, Splitt- oder Schottergärten ist nicht als gärtnerische Fläche, sondern als versiegelte Fläche zu werten.

Baumschutzsatzung

Die Bestimmungen der Baumschutzsatzung der Landeshauptstadt Hannover finden Anwendung und sind zu beachten.

Hannover, 10.07.2023

67.70 Rü